

(4) Durch die Volkskammer wird am 20. Februar 1990 gemäß § 16 Absatz 2 des Wahlgesetzes das bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Präsidium und die Wahlkommission der DDR gebildet. Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik konstituiert sich am 22. Februar 1990.

(5) Von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zum 22. Februar 1990 die Mitglieder der Wahlkommissionen der Wahlkreise berufen und danach die unverzügliche amtliche Bekanntmachung der Zusammensetzung dieser Wahlkommissionen veranlaßt.

(6) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik legt im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Wahlgesetzes die erforderlichen Modalitäten fest.

(7) Bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik und den Wahlkommissionen der Wahlkreise werden zur Unterstützung ihrer organisatorischen und technischen Arbeit Organisationsbüros (Wahlbüros) gebildet. In den Stadt- und Landkreisen können unter Leitung eines Mitgliedes der Wahlkommission Stützpunkte dieses Wahlbüros eingerichtet werden.

#### § 4

(1) Am 22. Februar 1990 fordert die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie sichert, daß bis zum gleichen Zeitpunkt die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der Kandidaten und die Wählbarkeitsbescheinigungen den Parteien und anderen politischen Vereinigungen zur Verfügung stehen.

(2) Die gemäß § 10 Absatz 2 und 3 des Wahlgesetzes von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen geforderten Erklärungen und Unterlagen sind bis zum 26. Februar 1990 der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

(3) Durch die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt eine unverzügliche Prüfung der eingereichten Erklärungen und Unterlagen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß ein Wahlausschluß gemäß § 8 Absatz 2 des Wahlgesetzes erforderlich sein könnte, ist eine sofortige Prüfung und Entscheidung durch das bei der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Präsidium zu veranlassen. Werden Parteien oder andere politische Vereinigungen von der Wahl ausgeschlossen, sind diese darüber schriftlich zu informieren.

#### § 5

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien, anderen politischen Vereinigungen bzw. Listenvereinigungen sind bis zum 28. Februar 1990 bei der zuständigen Wahlkommission des Wahlkreises einzureichen. Gleichzeitig sind von der jeweiligen Partei, anderen politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gemäß § 12 des Wahlgesetzes eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Prüfung und Registrierung der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen ist bis zum 3. März 1990 abzuschließen. Entscheidungen der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlkommissionen der Wahlkreise sind bis zum 6. März 1990 zu treffen.

#### § 6

(1) Die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik stellt am 9. März 1990 die an der Wahl teilnehmenden Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen sowie die Listenziffer entsprechend der alphabetischen Reihenfolge verbindlich fest. Die festgelegten Listenziffern sind für alle Wahlkreise einheitlich anzuwenden.

(2) Listenvereinigungen werden unter dem Namen der Listenvereinigung, der Bezeichnung und dem Kurzzeichen der daran beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie einer Listenziffer registriert und bekanntgegeben.

(3) Parteien und andere politische Vereinigungen, die eine

Listenvereinigung eingehen, können in keinem Wahlkreis einen eigenständigen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Die verbindliche Festlegung gemäß § 14, Absatz 2 des Wahlgesetzes, welche Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen im jeweiligen Wahlkreis an der Wahl teilnehmen sowie die auf dem Stimmzettel aufzunehmenden drei ersten Kandidaten sind durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise am 9. März 1990 amtlich zu veröffentlichen.

#### § 7

Die Festlegung der Stimmbezirke und der Wahllokale wird durch die Wahlkommissionen der Wahlkreise auf der Grundlage von Vorschlägen der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis zum 24. Februar 1990 vorgenommen und unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

#### § 8

(1) Die Wahlkommissionen der Wahlkreise bilden auf der Grundlage der von den Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen bis zum 1. März 1990 eingereichten Vorschläge die Wahlvorstände der Stimmbezirke bis zum 8. März 1990.

(2) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Vorsitzenden der Wahlvorstände sind bis zum 10. März 1990 über die wahlrechtlichen Bestimmungen, die für die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung der Ergebnisse der Stimmabgaben festgelegt sind, durch Mitglieder der Wahlkommissionen zu unterweisen.

### III.

#### Sicherung des Wahlrechtes

#### § 9

Alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 19. März 1972 geboren und wahlberechtigt sind, werden am Ort ihrer Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

#### § 10

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Wählerverzeichnisse rechnergestützt bis spätestens zum 4. März 1990 hergestellt und an die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übergeben werden. Die Wählerverzeichnisse sind in zwei unterschiedlich gekennzeichneten Exemplaren auszufertigen.

(2) Gleichzeitig mit den Wählerverzeichnissen sind die schriftlichen Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungen) herzustellen und mit den Wählerverzeichnissen zu übergeben.

#### § 11

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern mit allen an der Wahl beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen, daß jedem Wahlberechtigten bis zum 8. März 1990 die Wahlbenachrichtigung übermittelt wird.

#### § 12

Stellen Bürger fest, daß die Wahlbenachrichtigung fehlerhafte Angaben enthält, können sie sich an den zuständigen Rat wenden und die Berichtigung fordern.

#### § 13

(1) Die Wählerverzeichnisse sind in der Zeit vom 5. bis 10. März 1990 öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden veranlassen bis zum 2. März 1990 darüber eine ortsübliche Mitteilung, aus der Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit des Einspruches gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 22 des Wahlgesetzes hervorgehen.

(2) Über die von den Wählern beantragten Berichtigungen und Ergänzungen haben die zuständigen Räte bis spätestens 16. März 1990, 16.00 Uhr zu entscheiden.

#### § 14

Berichtigungen von Schreibfehlern bei Namen, Geburtsdaten bzw. Wohnanschriften sind auf Antrag des Bürgers im